

FR_GERICHTE 605 2016 161 vom 24. August 2017

FR Kantonsgericht, 2017-08-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_605_2016_161

FR: FR_GERICHTE 605 2016 161 du 24 août 2017

IT: FR_GERICHTE 605 2016 161 del 24 agosto 2017

Regeste

Urteil des I. Sozialversicherungsgerichtshofes des Kantonsgerichts | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde gegen die Verfügung vom 30. Mai 2016 ist rechtzeitig im Sinn von Art. 60 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) eingereicht worden. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers ist gehörig bevollmächtigt, und die Formerfordernisse gemäss Art. 61 lit. b ATSG sind erfüllt. Der Beschwerdeführer ist als Adressat der angefochtenen Verfügung durch den Entscheid direkt betroffen und damit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 59 ATSG). Das Kantonsgericht ist zur Behandlung der Beschwerde zuständig (Art. 58 Abs. 1 ATSG, Art. 114 Abs. 1 lit. b des Gesetzes des Kantons Freiburg vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; SGF 150.1]). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

a) Der Beschwerdeführer rügt vorab eine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Indem die Vorinstanz nach Einholung des psychiatrischen Gutachtens keinen zweiten Vorbescheid erlassen habe, habe sie ihm verunmöglicht, sich zum Beweisergebnis zu äussern. b) Das Vorbescheidverfahren ermöglicht der versicherten Person vor dem Endentscheid über ein Leistungsbegehren oder den Entzug oder die Herabsetzung einer bisher gewährten Leistung bei der Abklärung des Sachverhalts mitzuwirken und sich zum vorgesehenen Endentscheid zu äussern (vgl. Art. 57a Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). Das Recht, sich zum Beweisergebnis zu äussern, ist ein Teilaspekt des Anspruchs auf rechtliches Gehör im Sinn von Art. 42 ATSG bzw. Art. 29 Abs. 2 BV, während das Recht, zur vorgesehenen Erledigung Stellung zu nehmen, darüber hinausgeht (BGE 134 V 97 E. 2.8.2). Der Beschwerdeführer hatte sich im von Amtes wegen eingeleiteten Revisionsverfahren gegen die Weiterausrichtung der halben Invalidenrente zur Wehr gesetzt und geltend gemacht, er habe Anspruch auf mindestens eine Dreiviertelsrente. Entgegen der gesetzlichen Regelung (Art. 74quater Abs. 1 der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung [IVV; SR 831.201] in Verbindung mit Art. 74ter lit. f IVV) hatte er einen Vorbescheid verlangt. Indem die Vorinstanz den Vorbescheid erliess und auf Einwand des Versicherten hin weitere Abklärungen tätigte, behandelte sie die Angelegenheit fortan als Revisionsgesuch im Sinn von Art. 87 Abs. 2 IVV. Weil es sich nunmehr um ein Leistungsbegehren handelte, wäre gemäss Art. 57a Abs. 1 IVG nach Einholung des psychiatrischen Gutachtens ein weiterer Vorbescheid angezeigt gewesen. Für die Frage, ob im Verzicht darauf eine Verletzung des rechtlichen Gehörs liegt, ist entscheidend, ob der Beschwerdeführer Gelegenheit hatte,

sich zum Beweisergebnis zu äussern.

Kantonsgericht KG Seite 7 von 12 c) Nach der Rechtsprechung zum Replikrecht (entwickelt im Kontext gerichtlicher Verfahren, aber analog anwendbar auf das Verwaltungsverfahren) kann den Parteien eine Eingabe zur Kenntnisnahme bzw. Orientierung, d.h. ohne Fristansetzung zugestellt werden, wenn von ihnen, namentlich von anwaltlich Vertretenen oder Rechtskundigen, erwartet werden kann, dass sie unaufgefordert Stellung nehmen (BGE 138 I 484 E. 2.4; vgl. auch BGE 138 III 252 E. 2.2; Urteil des EGMR Joos gegen Schweiz vom 15. November 2012 [43245/07]; Urteil BGER 9C_193/2013 vom 22. Juli 2013 E. 2.1 mit Hinweisen). Nach der Zustellung zur Kenntnisnahme ist die Behörde gehalten, eine angemessene Zeitspanne abzuwarten; vor Ablauf von zehn Tagen darf sie im Allgemeinen nicht von einem Verzicht auf das Replikrecht ausgehen (Urteil BGER 2C_469/2014 vom 9. Dezember 2014 E. 2.2). Diese Wartefrist schliesst die Zeit, welche die Partei zur Übermittlung ihrer (Replik-) Eingabe benötigt, bereits ein (Urteil BGER 5D_81/2015 vom 4. April 2016 E. 2.3.4 und 2.4). Demgemäss obliegt es einer Partei, die eine Stellungnahme für erforderlich hält, diese grundsätzlich unverzüglich einzureichen oder eine entsprechende Frist zu beantragen (BGE 133 I 100 E. 4.8 S. 105). Die Vorinstanz hatte das Gutachten vom 11. Mai 2016 am 12. Mai 2016 an den Beschwerdeführer gesandt; zum Zeitpunkt des Erhalts äussert sich dieser nicht. Die streitige Verfügung erging am 30. Mai 2016. Nachdem davon auszugehen ist, dass zwischen der Zustellung des Gutachtens und dem Erlass der Verfügung ein Zeitraum von ca. zwei Wochen liegt, ist der Anspruch auf rechtliches Gehör gewahrt.

E. 3

a) Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Sie kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 IVG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG). Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% besteht Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50% auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60% auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70% auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG). b) Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). Dies ist die allgemeine Methode des Einkommensvergleichs mit den Untervarianten des Schätzungs- oder Prozentvergleichs (BGE 114 V 310 E. 3a) und der ausserordentlichen Methode (BGE 128 V 29). Praxismässig kann von dem anhand der LSE-Tabellenlöhne ermittelten

Invalideneinkommen unter bestimmten Voraussetzungen ein leidensbedingter Abzug vorgenommen werden. Damit soll

Kantonsgericht KG Seite 8 von 12 der Tatsache Rechnung getragen werden, dass persönliche und berufliche Merkmale, wie Art und Ausmass der Behinderung, Lebensalter, Dienstjahre, Nationalität oder Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad Auswirkungen auf die Lohnhöhe haben können (BGE 142 V 178 E. 1.3). Der Abzug darf 25% nicht übersteigen (BGE 135 V 297 E. 5.2). c) Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen seit Zusprechung der Rente, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Anspruch zu beeinflussen. Die Invalidenrente ist daher nicht nur bei einer wesentlichen Änderung des Gesundheitszustandes revidierbar, sondern auch dann, wenn sich die erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitszustands erheblich geändert haben oder eine andere Art der Bemessung der Invalidität zur Anwendung gelangt (BGE 130 V 343 E. 3.5). Hingegen ist die lediglich unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen gleich gebliebenen Sachverhalts im revisionsrechtlichen Kontext unbeachtlich (Urteile BGer 8C_133/2013 vom 29. Mai 2013 E. 4.1; 8C_972/2009 E. 3.2). Liegt ein Revisionsgrund im erwähnten Sinn vor, ist der Rentenanspruch in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht umfassend ("allseitig") zu prüfen, wobei keine Bindung an frühere Beurteilungen besteht (BGE 141 V 9 E. 2.3). Zeitlicher Referenzpunkt für die anspruchserhebliche Änderung des Invaliditätsgrades ist die letzte rechtskräftige Verfügung, welche auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs beruht (BGE 134 V 131 E. 3). Der Überprüfungszeitraum endet für die Beschwerdeinstanz mit dem Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verfügung (BGE 131 V 242 E. 1.1).

E. 4

Streitig und nachfolgend zu prüfen ist, ob der Beschwerdeführer Anspruch auf eine höhere Rente als die von der IV-Stelle gewährte halbe Rente hat. a) Die Vorinstanz durfte auf die Schlussfolgerungen von Dr. med. F._____ abstellen. Dieser legt im Gutachten vom 11. Mai 2016 (Vorakten S. 573 ff.) einlässlich dar, dass die Ursache für die Zunahme der anxiodepressiven Symptome im veränderten Umfeld am bisherigen Arbeitsplatz (Vorgesetztenwechsel), im Verlust der Stelle und in den damit verbundenen Sorgen zu suchen ist. Es handle sich eindeutig um eine reaktiv bedingte, nicht dauerhafte Verschlechterung. Trotz des subjektiv zweifelsohne bestehenden Leidensdrucks sei diese Symptomatik aufgrund des klinischen Eindrucks und bei Anwendung der psychometrischen Skalen nur noch leicht bis maximal mittelgradig ausgeprägt. Der Explorand sei in der Lage, einen geregelten Tagesablauf mit diversen ausserhäuslichen Tätigkeiten einzuhalten. Er stehe früh auf, erledige Einkäufe und Teile der Hausarbeit, fahre Auto und kümmere sich um seinen betagten Vater, dem er auch sämtliche administrativen Arbeiten abnehme. Seit einigen Wochen arbeite er ehrenamtlich als Fahrer bei einer gemeinnützigen Einrichtung für Gehörlose, was ihm keine grösseren Probleme bereite. Zudem erwäge er, einem Tennisclub beizutreten. Er besuche gelegentlich Kulturveranstaltungen und bedaure, dass er sich viele Aktivitäten oder gar teurere Urlaubsreisen nicht mehr leisten könne. Der Explorand könnte – so der Gutachter – auf dem ersten Arbeitsmarkt grundsätzlich weiterhin mit einer gewissen zeitlichen Einschränkung und unter Anerkennung einer Leistungsminderung tätig sein. Die Leistungsminderung werde dabei umso geringer sein, je besser

strukturiert und je weniger anspruchsvoll diese Tätigkeit effektiv sei; zudem würden Faktoren wie die Atmosphäre am Arbeitsplatz oder das Verhältnis zu Kollegen und Vorgesetzten eine Rolle spielen. Die psychopathologischen Symptome würden sich schnell wieder zurückbilden, wenn der Explorand einen geeigneten Arbeitsplatz hätte, an dem er sich nach einer gewissen Einarbeitungszeit eine Routine erwerben könnte. In einer gut angepassten Tätigkeit mit wenig Anforderungen an die

Kantonsgericht KG Seite 9 von 12 Eigenorganisation, gleichmässiger Belastung und guter Strukturierung, in ruhiger Umgebung (z.B. wenig direkte Kundenkontakte und Publikumsverkehr) und in einem möglichst konstanten Umfeld läge die Leistungsminderung über die Zeit bei maximal 10%; der Explorand wäre dadurch zumindest theoretisch weniger schnell erschöpft und könnte daher streng genommen sogar ein wenig länger arbeiten. b) Der Beschwerdeführer beanstandet die von der Vorinstanz festgelegte Arbeitsunfähigkeit von 70% nicht direkt, ja er legt seinem "Vorschlag" für den Einkommensvergleich gar einen Beschäftigungsgrad von 72% zugrunde. Er verlangt jedoch die Berücksichtigung der im Gutachten erwähnten Leistungsminderung von 10%. Der Gutachter geht von einer zumutbaren Arbeitszeit von 2 mal 3 Stunden täglich aus, wobei in einer optimal angepassten Tätigkeit eine Leistungsminderung von 10 % anzunehmen sei. Er präzisiert die Leistungsminderung dahingehend, dass die zumutbare Arbeitszeit um den Anteil der Leistungsminderung verlängert werde; ein Arbeitskollege ohne Leistungsminderung würde die gleiche Arbeit in einer um diesen Anteil verkürzten Zeit verrichten. Bei einer zumutbaren Arbeitszeit von 6 Stunden bedeutet eine Leistungsminderung von 10% somit, dass die ohne Minderung der Leistungsfähigkeit notwendige Zeit um 36 Minuten verkürzt wäre. Praxisgemäss wird der in Prozenten ausgedrückte Wert der Minderung von der zumutbaren Arbeitszeit bzw. vom zumutbarerweise erzielbaren Lohn subtrahiert (vgl. etwa Urteil BGer 8C_418/2015 vom 7. Oktober 2015 E. 6.4). Demnach beträgt die voll verwertbare Arbeitsfähigkeit im vorliegenden Fall 5 Stunden und 24 Minuten, d.h. 5.4 Stunden pro Tag. Dem Beschwerdeführer ist darin zuzustimmen, dass diese Leistungsminderung bei der Festsetzung der Arbeitsfähigkeit bzw. des Invalideneinkommens nicht unberücksichtigt bleiben darf. Der Einwand der Vorinstanz, der Gutachter habe keinen Unterschied zum Gesundheitszustand im Jahr 2009 (gemeint wohl: 2011) festgestellt und damals habe keine Leistungsminderung bestanden, ist unbehelflich: Während im Zeitpunkt der Rentenverfügung vom 4. Januar 2012 der tatsächliche Lohn des Beschwerdeführers als Invalideneinkommen gelten konnte mit der Folge, dass eine all-fällige Leistungsminderung nicht zu berücksichtigen war, musste im Jahr 2016 das Invalideneinkommen aufgrund statistischer Löhne berechnet werden, was die Prüfung einer Leistungsmin- derung nahelegt. Dies namentlich auch unter der Berücksichtigung der Tatsache, dass ebenso der Gutachter, trotz grundsätzlich unveränderter Situation, im Vergleich zu seinem Vorgutachten ebenfalls in einer optimal angepassten Tätigkeit nun von einer leicht um 10% verminderten Leistungsfähigkeit ausgeht, wohingegen er im Vorgutachten explizit festhielt, in einer optimal angepassten Tätigkeit sei nicht von einer verminderten Leistungsfähigkeit auszugehen. Überdies ist dies auch unter Berücksichtigung der gesamthaften Situation angebracht, da anzunehmen ist, dass heute die psychischen Krankheiten nach der erneuten schwierigen Situation beim letzten Arbeitgeber und auch aufgrund des Alters wohl einen leicht grösseren Einfluss auf seine Leistungsfähigkeit haben. c) Der Beschwerdeführer macht sodann geltend, für die Bestimmung des Invalideneinkommens sei nicht das Kompetenzniveau 3 der LSE, sondern das

Kompetenzniveau 2 heranzuziehen. Das Kompetenzniveau 2, welches der Beschwerdeführer angewendet haben will, wird in der LSE 2014 wie folgt beschrieben: „Praktische Tätigkeiten wie Verkauf/Pflege/Datenverarbeitung und Ad-

Kantonsgericht KG Seite 10 von 12 ministration/Bedienen von Maschinen und elektronischen Geräten/Sicherheitsdienst/Fahrdienst“. Demgegenüber heisst es bei Kompetenzniveau 3: „Komplexe praktische Tätigkeiten, welche ein grosses Wissen in einem Spezialgebiet voraussetzen“. Aus dem Fragebogen an den Arbeitgeber vom 29. Januar 2015 (Vorakten S. 330) geht hervor, dass die Anforderungen bzw. Belastungen des Beschwerdeführers in Bezug auf das Auffassungsvermögen, das vernetzte Denken, die Stressresistenz und die Sorgfalt hoch waren bzw. sich dort Schwierigkeiten zeigten. Aus Sicht des Arbeitgebers könnte der Mitarbeiter in der Administration mit klar delegierten Aufgaben, in PC- Anwendungen (erlernte Systeme, weniger Office-Erstellen) in einem Arbeitsumfeld mit wenig Druck tätig sein; das Erkennen von Zusammenhängen verbessere sich, wenn der Arbeitgeber Ressourcen bieten könne. Es geht jedoch fehl, aus diesen Ausführungen den Schluss zu ziehen, der Beschwerdeführer sei für qualifizierte Arbeiten nicht geeignet. Der Beschwerdeführer ist sehr gut ausgebildet und konnte sich durch die jahrelange Tätigkeit im Versicherungsbereich ein grosses Fachwissen aneignen. Wenngleich er bei seiner letzten Anstellung im Alters- und Pflege- heim vorwiegend einfachere administrative Aufgaben erledigte, verfügt er doch über höhere Fähigkeiten, als wenn er Zeit seines Lebens als kaufmännischer Angestellter gearbeitet hätte. Dementsprechend sind die Möglichkeiten des Beschwerdeführers nicht auf einfachste Bürotätigkeiten beschränkt, wie er behauptet. In seiner letzten Tätigkeit konnte der Beschwerdeführer in einem 70%-Pensum (2011) CHF 54'600.- verdienen, in den folgenden Jahren in einem 50%-Pensum CHF 39'377.- (2012) und CHF 39'832.- (2013), wie aus dem Fragebogen an den Arbeitgeber vom 29. Januar 2015 (Vorakten S. 330) hervorgeht. Das entsprechende Jahresgehalt für ein 100%- Pensum liegt zwischen CHF 78'000.- und CHF 79'664.-, was ungefähr dem statistischen Lohn in der von der Vorinstanz (und auch vom Beschwerdeführer) verwendeten Position 77, 79-82 („sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen ohne Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften“) im Kompetenzniveau 3 für Männer sowohl der LSE 2012 (CHF 76'200.-) als auch der LSE 2014 (CHF 77'700.-) entspricht (die statistischen Löhne werden hier nicht auf die betriebsübliche Arbeitszeit umgerechnet; sie basieren auf 40 Wochenstunden). Demgegenüber beträgt der entsprechende statistische Lohn im Kompetenzniveau 2 nur CHF 62'544.- (LSE 2012) bzw. CHF 62'148.- (LSE 2014). Es ist kein Grund ersichtlich, warum der Beschwerdeführer im Jahr 2016, bei nahezu unverändertem Gesundheitszustand, ein derart tiefes Gehalt erzielen sollte. Auch wenn seine psychischen Probleme beim Verlust der Arbeitsstelle eine Rolle gespielt haben mögen, so ist doch offenkundig, dass das Arbeitsumfeld nach dem Vorgesetztenwechsel dem Beschwerdeführer nicht mehr zuträglich war und dass es in erster Linie deswegen zur Kündigung gekommen ist. Dies geschieht indessen auch bei Arbeitnehmern, die nicht von Invalidität betroffen sind, und lässt nicht den Schluss zu, dass ein neues Arbeitsverhältnis mit denselben Schwierigkeiten behaftet sein muss. Die Gründe für den Verlust der Stelle sind wohl in einer Kombination von betrieblichen Notwendigkeiten, gesundheitlichen Problemen und persönlichen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Chefin zu sehen. Hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Arbeitsaufnahme und der Anforderungen des künftigen Arbeitsplatzes lässt sich daraus nichts ableiten, weshalb die Vorinstanz auch keinen Schlussbericht der Eingliederungsfachperson einholen musste. Aufgrund der

Ausbildung des Beschwerdeführers, seiner beruflichen Erfahrung, seiner persönlichen Ressourcen (welche im Gutachten vom 11. Mai 2016 [Vorakten S. 568] als „durchaus vorhanden“ bezeichnet werden) und nicht zuletzt aufgrund der Höhe des zuletzt erzielten Lohns ist für die Festlegung des Invalideneinkommens das Kompetenzniveau 3 der LSE heranzuziehen. d) Die Vorinstanz legt dem Invalideneinkommen die Position 77, 79-82 („sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen ohne Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften“) der LSE 2014 zugrunde. Der entsprechende Wert im Kompetenzniveau 3 beträgt monatlich CHF 6'475.-, was

Kantonsgericht KG Seite 11 von 12 (bei 40 Wochenstunden) ein Jahreseinkommen von CHF 77'700.- ergibt. Umgerechnet auf die betriebsübliche Arbeitszeit von 42.1 Stunden resultiert ein Jahreslohn von CHF 81'779.25. Indexiert mit dem Nominallohnindex bis ins Jahr 2016 (das Jahr, in dem der Beschwerdeführer die Erwerbstätigkeit aufgab [vgl. E. 4a]), wobei das (seinerseits bereits indexierte) Vorjahreseinkommen für jedes Jahr einzeln zu indexieren ist (vgl. Urteil BGer 8C_193/2013 vom 4. Juni 2013 E. 3.2), ergibt sich bei einem Index von -0.2% für das Jahr 2015 (vgl. Tabelle T.1.10 des Bundesamtes für Statistik [BFS]) und einem Index von 0.2% für das Jahr 2016 (vgl. Tabelle T.1.15 des BFS) ein Valideneinkommen von CHF 81'778.92. Das zumutbare Arbeitspensum des Beschwerdeführers von 6 Stunden pro Tag entspricht bei der betriebsüblichen Tagesarbeitszeit von 8.42 Stunden einem Beschäftigungsgrad von 71.26%, was einen Jahreslohn von CHF 58'275.66 ergibt. Unter der Berücksichtigung einer Leistungsminderung von 10% beträgt der Jahreslohn CHF 52'448.09. Aufgrund des reduzierten Pensums erscheint ein leidensbedingter Abzug (vgl. E. 3b zweiter Abschnitt) von 5% angemessen. Ein weitergehender Abzug kann nicht gewährt werden, denn die Leistungseinschränkung wurde bereits berücksichtigt und ein leicht fortgeschrittenes Alter (55 Jahre im Zeitpunkt der streitigen Verfügung) rechtfertigt für sich allein genommen keinen Leidensabzug (Urteil BGer 8C_354/2016 vom 25. Oktober 2016 E. 7 mit Hinweis auf BGE 138 V 457 E. 3.1 und 3.3), zumal der Beschwerdeführer bis vor Kurzem erwerbstätig war. Es ergibt sich somit für das Jahr 2016 ein Invalideneinkommen von CHF 49'825.68. e) Für das Valideneinkommen hat die Vorinstanz den Wert von CHF 133'000.- eingesetzt. Gemäss Auskunft der B. _____ als letzte Arbeitgeberin vor Eintritt des Gesundheitsschadens vom 7. Oktober 2016 (vgl. Vernehmlassungsbeilage der Vorinstanz) könnte der Beschwerdeführer dieses Gehalt „heute“, d.h. im Jahr 2016 verdienen. Weil der Beschwerdeführer am 1. Mai 2016 die Erwerbstätigkeit aufgegeben hat und nur die erwerbliche Seite der Invaliditätsbemessung kritisiert (vgl. E. 4b), ist dieser Zeitpunkt für eine allfällige Änderung des Rentenanspruchs massgeblich (der frühestmögliche Zeitpunkt für eine Rentenerhöhung gemäss Art. 88bis Abs. 1 lit. a IVV war Mai 2015, denn der Einwand vom 27. Mai 2015 entspricht einem Revisionsgesuch). Es ist somit korrekt, wenn die Vorinstanz das Valideneinkommen mit CHF 133'000.- beziffert und als Zeitpunkt für eine allfällige Erhöhung des Rentenanspruchs den 1. Mai 2016 genannt hat. f) Die Gegenüberstellung von Valideneinkommen (CHF 133'000.-) und Invalideneinkommen (CHF 49'825.68) ergibt eine Lohneinbusse von 62.54%. Aus dem Invaliditätsgrad von (gerundet) 63% resultiert der Anspruch auf eine Dreiviertelrente (vgl. E. 3a zweiter Abschnitt) mit Wirkung ab 1. Mai 2016.

E. 5

a) Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde als begründet und ist gutzuheissen. Der Beschwerdeführer hat ab 1. Mai 2016 Anspruch auf eine Dreiviertelrente (Invaliditätsgrad:

63%). Die angefochtene Verfügung ist aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen zum Erlass einer entsprechenden Rentenverfügung. b) Es werden Gerichtskosten in der Höhe von CHF 800.- zu Lasten der IV-Stelle erhoben. Der obsiegende Beschwerdeführer hat Anspruch auf eine Entschädigung seiner Parteikosten. Es rechtfertigt sich, die Parteientschädigung angesichts des doppelten Schriftenwechsels und der Schwierigkeit des vorliegenden Falls, der sich indessen nicht durch aussergewöhnliche Komplexität auszeichnet, ausnahmsweise pauschal auf CHF 1'560.- (12 Stunden à CHF 130.-[Urteil BGer 9C_688/2009 vom 19. November 2009 E. 5]) festzusetzen. Dieser Betrag enthält Honorar und

Kantonsgericht KG Seite 12 von 12 Auslagen des Rechtsvertreters. Unter Berücksichtigung der Mehrwertsteuer von CHF 124.80 (8% von CHF 1'560.-) ergibt sich ein Totalbetrag von CHF 1'684.80. Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde wird gutgeheissen. Die Verfügung vom 30. Mai 2016 wird in dem Sinne angepasst, dass A._____ ab dem 1. Mai 2016 Anspruch auf eine Dreiviertelsrente hat. II. Es werden Gerichtskosten von CHF 800.- zu Lasten der Invalidenversicherungsstelle des Kantons Freiburg, Givisiez, erhoben. III. Die Invalidenversicherungsstelle des Kantons Freiburg, hat A._____ eine Parteientschädigung von CHF 1'560.- (Honorar und Auslagen), zuzüglich der Mehrwertsteuer von CHF 124.80 (8% von CHF 1'560.-) und damit insgesamt von CHF 1'684.80 zu bezahlen. IV. Zustellung: Gegen diesen Entscheid kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Erhalt beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden. Diese Frist kann weder verlängert noch unterbrochen werden. Die Beschwerdeschrift muss in drei Exemplaren abgefasst und unterschrieben werden. Dabei müssen die Gründe angegeben werden, weshalb die Änderung dieses Urteils verlangt wird. Damit das Bundesgericht die Beschwerde behandeln kann, sind die verfügbaren Beweismittel und der angefochtene Entscheid mit dem dazugehörigen Briefumschlag beizulegen. Das Verfahren vor dem Bundesgericht ist kostenpflichtig. Freiburg, 24. August 2017/sg Präsident Gerichtsschreiber

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.